



Gebührenordnung zu den Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahnisbauten

Stadtratsbeschluss vom 19. April 2000 (697)¹

Gestützt auf Art. 4 der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS) vom 16. Juni 1972 mit seitherigen Änderungen und Ziff. 2 der Richtlinien für das Überlassen von öffentlichem Grund zu Festveranstaltungen und für die Bewilligung von Musikdarbietungen (Verstärkeranlagen und Lautsprechereinsatz) auf privatem und öffentlichem Grund im Freien, in Zelten und in Fahnisbauten (Stadtratsbeschluss vom 19. April 2000) wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Art. 1

Für jede Benützung des öffentlichen Grundes durch Verkaufsstände, Promotionsstände, Festwirtschaften und weitere gewerbliche Aktivitäten anlässlich von Festveranstaltungen ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Gebühren unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Benützung festzusetzen.

Ausser den Benützungsgebühren sind zusätzlich Bewilligungs- und Schreibgebühren zu entrichten. Diese sind von der Vorsteherin/vom Vorsteher des Polizeidepartements im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 festzusetzen.

Art. 2

Die Verrechnung des Einsatzes von Personal und Mitteln der städtischen Verwaltung erfolgt nach Aufwand und den aktuellen Gebührenansätzen.

Art. 3

Für die umschriebenen Benützungsarten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Verkaufsstände, Promotionsstände und andere gewerbliche Aktivitäten

Zone 1: Exklusivlage m²/Tag
 Bahnhofstrasse (Teilstück zwischen Uraniastrasse und Bahnhofplatz) und angrenzende Örtlichkeiten 10.–

Zone 2: Sehr gute Lage
 Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse (bis Uraniastrasse und Paradeplatz) Sihlporte inkl. Tramhaltestelle, Central und Limmatquai, Hechtplatz, Schiffpländplatz, Rüdenplatz, Marktgasse und Niederdorfstrasse sowie angrenzende Örtlichkeiten 8.–

Zone 3: Gute Lage

Kreis 1: Übrige Strassen (ausgenommen Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke), Seeuferanlagen

Kreis 2: Ab Schanzengraben bis und mit Stockerstrasse, Seeuferanlagen und angrenzende Örtlichkeiten

Kreis 8: Seeuferanlagen 6.–

Zone 4: Mittlere Lage

Kreis 1: Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke,

Kreis 2: Umgebung Bahnhof Enge

Kreis 3: Albissriederplatz

Kreis 4: Quartier Stauffacher-/Strassburg-/Badener-/Lang-/Lager-/Kasernenstrasse

Kreis 5: Quartier Limmatstrasse/Limmatplatz/Lang-/Zollstrasse

Kreis 6: Stampfenbachplatz

Kreis 7: An Heim- und Kreuzplatz angrenzende Örtlichkeiten

Kreis 8: Quartier zwischen Falken- und Kreuz- m²/Tag

strasse inklusive Kreuzplatz

Kreis 9: Zentrum Altstetten/Lindenplatz

Kreis 11: Zentrum Oerlikon und weitere zentrale Lagen in den Aussenquartieren 4.–

Zone 5: Aussenquartiere

Übrige Strassen 2.–

b) Festwirtschaften

Zone 1: Exklusivlage

Bahnhofstrasse (Teilstück zwischen Uraniastrasse und Bahnhofplatz) und angrenzende Örtlichkeiten 5.–

Zone 2: Sehr gute Lage

Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse (bis Uraniastrasse und Paradeplatz) Sihlporte inkl. Tramhaltestelle, Central und Limmatquai, Hechtplatz, Schiffpländeplatz, Rüdenplatz, Marktgasse und Niederdorfstrasse sowie angrenzende Örtlichkeiten 4.–

Zone 3: Gute Lage

Kreis 1: Übrige Strassen und Seeuferanlagen (ausgenommen Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke)

Kreis 2: Ab Schanzengraben bis und mit Stockerstrasse, Seeuferanlagen und angrenzende Örtlichkeiten

Kreis 8: Seeuferanlagen 3.–

Zone 4: Mittlere Lage

Kreis 1: Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke

Kreis 2: Umgebung Bahnhof Enge

Kreis 3: Albisriederplatz

Kreis 4: Quartier Stauffacher-/Strassburg-/Badener-/Lang-/Lager-/ Kasernenstrasse

Kreis 5: Quartier Limmatstrasse/Limmatplatz/Lang-/Zollstrasse

Kreis 6: Stampfenbachplatz

m²/Tag

Kreis 7: An Heim- und Kreuzplatz angrenzende Örtlichkeiten

Kreis 8: Quartier zwischen Falken- und Kreuzstrasse inkl. Kreuzplatz

Kreis 9: Zentrum Altstetten/Lindenplatz

Kreis 11: Zentrum Oerlikon und weitere zentrale Lagen in den Aussenquartieren 2.–

Zone 5: Aussenquartiere
Übrige Strassen 1.–

Es wird die gesamte Fläche inkl. Buffetanlagen und Bedienungsfläche verrechnet.

Art. 4

In begründeten Ausnahmefällen können die Benützungsgebühren durch die Vorsteherin/den Vorsteher des Polizeidepartements teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Vorsteherin/Der Vorsteher des Polizeidepartements kann andererseits in besonderen Fällen die Gebühren angemessen erhöhen.

Art. 5

Die Vorsteherin/Der Vorsteher des Polizeidepartements bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.²

¹ AS 43, 506.

² Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2000 (Verfügung der Polizeivorsteherin vom 19. Juni 2000).